

# Stadt Bad Waldsee

## Bebauungsplan "BW97 Holzstraße"

Büro Sieber, Lindau (B)  
Datum: 14.05.2020

### Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadt Bad Waldsee beabsichtigt den rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Holzstraße" aufzustellen, um im Plangebiet zukünftig Wohnen sowie Betriebsleiterwohnen auszuschließen. Dadurch sollen Konflikte zwischen Gewerbe und Wohnen im Bereich des Geltungsbereiches vermieden werden. Nach derzeitigem Stand wird das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB Anwendung finden.
- 1.2 Um frühzeitig artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen, wurde angeregt, die relevanten Habitatstrukturen für streng geschützte Arten nach § 44 BNatSchG (z.B. Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse) im Geltungsbereich, insbesondere die Bestandsbäume und das Stillgewässer, im Rahmen einer Relevanzbegehung zu untersuchen.
- 1.3 Hierzu wurde das Büro Sieber, Lindau (B) beauftragt.

#### 2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten

- 2.1 Das ca. 5,61 ha große Plangebiet wird derzeit sowohl für Gewerbe als auch für Wohnen genutzt. Es erfüllt zwar insgesamt den Gebietscharakter eines Gewerbegebietes, es bestehen zwischen den Gewerbebetrieben jedoch einzelne Wohnhäuser mit kleineren Gärten. Daher ist insbesondere der westliche Teil durch mehrere Gärten und einem mit Gehölzen gesäumten, künstlichen Stillgewässer reicher strukturiert. Weitere Bäume und Sträucher stehen entlang der "Holzstraße" und südlich des Gebäudekomplexes der "Mast Kunststoffe GmbH" sowie auf dem Parkplatz im Süden. Hier befindet sich zudem eine Grünlandfläche.
- 2.2 Im Süden und Norden grenzen weitere, mitunter größere Gewerbebetriebe an. Der Westen wird hauptsächlich von Ackerland und Obstplantagen geprägt. Östlich angrenzend an das Plangebiet verläuft die Bundesstraße "B30", weitere Gewerbeflächen sowie kleine Äcker und Grünländer.
- 2.3 Es befinden sich keine Schutzgebiete im Wirkraum des Plangebietes.

#### 3. Bestandsinformationen

- 3.1 Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von acht Vogelarten (Goldammer, Mäusebus-sard, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schwarzspecht, Star, Turmfalke, Wespenbussard) aus dem weiteren Umfeld, ohne besondere Bedeutung für das Vorhaben. Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor.

4. Untersuchungsumfang
  - 4.1 Am 25.03.2020 wurde das Plangebiet begangen, alle öffentlich zugänglichen Bäume innerhalb des Geltungsbereiches wurden auf Höhlen, Stammrisse und Ausfaltungen geprüft. Des Weiteren wurde das Stillgewässer hinsichtlich seiner Eignung für Amphibien und das Plangebiet auf potenzielle Habitatstrukturen für Reptilien überprüft.
  
5. Ergebnisse der Untersuchung
  - 5.1 Bei den umliegenden Bäumen am Stillgewässer (Konfliktbereich 1, siehe Übersichtsluftbild) handelt es sich hauptsächlich um Weiden, Erlen, Birken und weitere Sträucher unterschiedlicher Altersstadien. Entlang der "Holzstraße" stehen mehrere Birken, die jedoch noch recht jung sind.
  - 5.2 Die Bäume weisen zum Teil kleine wenige Zentimeter tiefe beginnende Asthöhlungen auf. Keine ist jedoch so tief, dass eine Nutzung durch geschützte Tierarten in Frage käme. Spechthöhlen konnten nicht festgestellt werden. Auf Grund der schlechten Einsehbarkeit in den Kronenbereich v.a. bei sehr großen Bäumen und da einige der Bäume dicht mit Efeu bewachsen sind, könnten Höhlungen jedoch ggf. trotzdem vorhanden sein. Einige Bäume, insbesondere in der Nähe des Stillgewässers, weisen jedoch durch abstehende Rindenplatten potenzielle Spaltenverstecke für Fledermäuse auf. Das Stillgewässer könnte zudem als Jagdhabitat für Fledermäuse fungieren.
  - 5.3 Während der Begehung wurden zehn Vogelarten optisch oder akustisch festgestellt (Blaumeise, Kohlmeise, Zaunkönig, Grünfink, Buchfink, Rotkehlchen, Amsel, Haussperling, Hausrotschwanz, Blässhuhn). Es ist davon auszugehen, dass sich Brutvorkommen von Haussperling und Hausrotschwanz an Gebäuden im Geltungsbereich befinden. Denkbar ist auch ein Brutvorkommen der o.g. Arten.
  - 5.4 Das Stillgewässer eignet sich prinzipiell für verschiedene Amphibienarten (z.B. Erdkröte, Teichfrosch, Teichmolch). Das Vorkommen streng geschützter Arten kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Allgemein sind aber Vorkommen von Arten mit höheren Habitatansprüchen (z.B. Laubfrosch) auf Grund des anthropogen genutzten Umfeldes eher als unwahrscheinlich anzusehen.
  - 5.5 Im Geltungsbereich sind einige Strukturen wie Kiesflächen und Gärten, die sich prinzipiell als Zauneidechsenhabitat eignen (Konfliktbereich 2). Auch ein Vorkommen der Zauneidechse auf dem südlich gelegenen Grünland kann nicht ausgeschlossen werden. Bei der Begehung konnten allerdings keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Dies kann jedoch auch an dem frühen Begehungstermin gelegen haben.
  - 5.6 Da es zum aktuellen Zeitpunkt nicht absehbar ist, wann und in welcher Form Eingriffe erfolgen werden, ist derzeit eine tiefergehende Untersuchung hinsichtlich relevanter, potenziell vorkommender Arten nicht zielführend. Bei jeglichem Eingriff in relevante Habitatstrukturen sind im Vorfeld weitere Untersuchungen notwendig. Empfehlenswert ist eine frühzeitige Untersuchung (eine Vegetationsperiode im Voraus).
  
6. Maßnahmen
  - 6.1 Sollten Eingriffe in Gehölze erfolgen, ist generell zu beachten, dass es gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG verboten ist, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere

Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie die Baufeldräumung müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.

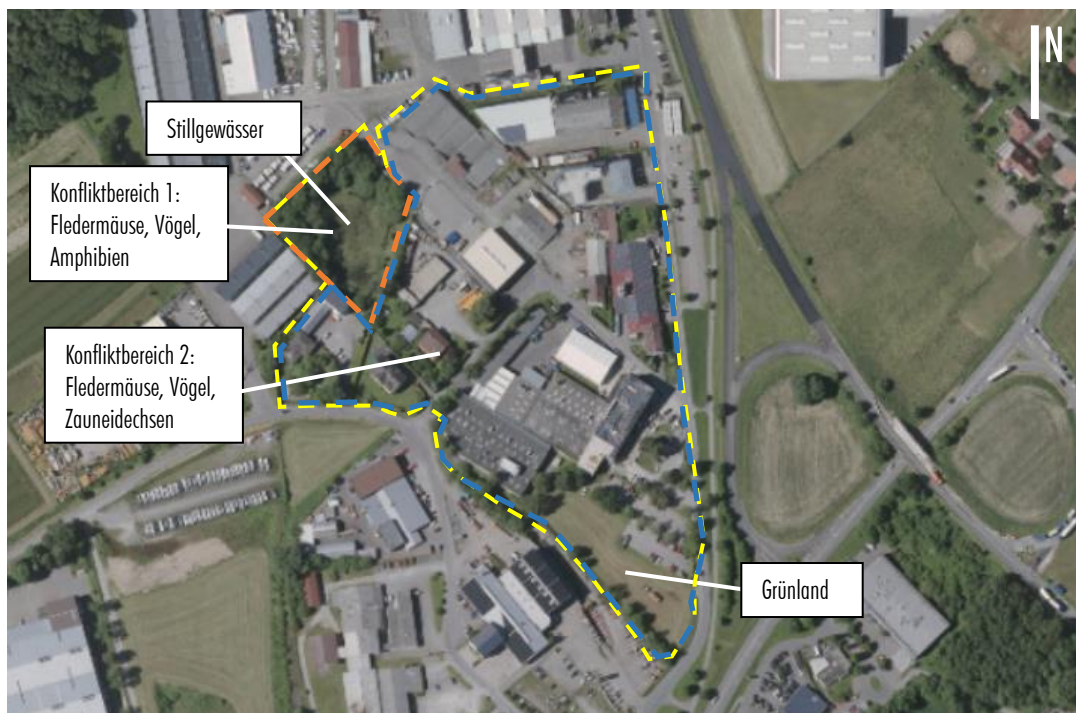
- 6.2 Um den Kronen- und Wurzelbereich vorhandener Bäume nicht zu beschädigen und den Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN 18920 "Landschaftsbau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" durchgeführt werden.

## 7. Fazit

- 7.1 Zum aktuellen Zeitpunkt ist noch nicht absehbar, wo und in welchem Umfang Eingriffe erfolgen werden. Das Untersuchungsgebiet wurde daher lediglich in zwei Konfliktbereiche unterteilt, in denen artenschutzrechtliche Konflikte mit den im Kurzbericht abgehandelten Artengruppen auftreten könnten. Bei jeglichem Eingriff in relevante Habitatstrukturen in den Konfliktbereichen sind im Vorfeld weitere Untersuchungen notwendig. Empfehlenswert ist eine frühzeitige Untersuchung (eine Vegetationsperiode im Voraus).

i.A. Jasmin Hirling (M. Sc. Naturschutz und Landschaftsplanung)

## Luftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches (gelb), artenschutzrechtliche Konfliktbereiche (orange, blau) maßstabslos, Quelle Luftbild: LUBW

## Bilddokumentation

---

Der Geltungsbereich weist überwiegend den Charakter eines Gewerbegebietes auf.



Durch die vorhandene Wohnbebauung mit Gärten und dem Stillgewässer im Westen ist allerdings eine recht hohe Strukturvielfalt gegeben.



Blick auf das Stillgewässer im Westen des Geltungsbereiches. Hier ist zumindest Potenzial für Amphibienvorkommen zu erwarten. Zudem könnte es als Jagdhabitat für Fledermäuse dienen.





Hier befinden sich zudem einige Bäume mit Quartierpotenzial für Fledermäuse.



Einige Bereiche im Geltungsbereich weisen außerdem Habitatpotenzial für Zauneidechsen auf.

